



HESSISCHER
LANDTAG

Datum

07.09.2023

Hessischer Landtag

Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Petition an den Hessischen Landtag

Persönliche Daten

Herr Dipl. Ing. agr. Tilman Kluge

Anschrift

Steinhohlstrasse 11a

Bad Homburg. 61352

E-Mail

x@igsz.de

Diese Petition in Vertretung einer anderen Person abgeben

Nein

Bitte schildern Sie Ihr Anliegen

I Petikum

I.1 In § 18 HENatG in der gültigen Fassung werden die Worte "ist verboten" durch die Worte "bedarf jeweils der Prüfung und Genehmigung nach Maßgabe des § 35 BNatSchG".

II Begründung

II.1 Verbraucher und berufliche Vertretung des Landwirte

II.1.1 Soweit Verbraucher den Einsatz von Gentechnik ablehnten, könnte dies nur berücksichtigt werden, sollten hierzu statistisch belastbare Zahlen über Abstimmungsverhalten und substantielle Angaben über die Triftigkeit der Argumente vorliegen. Dies ist aber nicht der Fall.

Vielmehr würden so auch die Belange der Verbraucher, die Gentechnik in ihrer Nahrung befürworten, unterdrückt wie auch der Anteil der Verbraucher, der die Frage "GenTeh oder Nicht-GenTech" mit sinngem. "nicht von wesentlichem Interesse" beantworten würde.

Ebenfalls stellt sich die Frage nach der Vertretung der Verbraucher, die im vorliegenden Falle grundsätzlich vorbeh. geregelter Einzelheiten nur als demokratisch legitimierte Institution akzeptabel wäre.

II.1.2 Das dem Petenten u.a. von einer regierungstragenden Fraktion schriftlich übermittelte Argument, die aktuelle Formulierung des § 18 HENatG beruhe auch auf von der berufsständischen Vertretung getragenen Bedenken, ist unwahr.

Auf Anfrage des Petenten auf einem Symposium der CDU-Fraktion im deutschen Bundestag am 22.6.2023 erklärte der Bundesgeschäftsführer der berufsständischen Vertretung (Deutscher Bauernverband) unmißverständlich, solche Bedenken der Vertretung gäbe es nicht.

II.1.2.1 Vielmehr, so der DBV in seinem "DBV-Positionspapier zu neuen Züchtungstechniken" v. April 2021, zeigten umfassende Sortenversuche zum Züchtungsfortschritt in Weizen, dass moderne Sorten sowohl unter extensiv als auch in intensiv geführten Anbausystemen besser abschnitten als alte Sorten. "Grund dafür sind verbesserte Krankheitsresistenzen sowie eine erhöhte Nährstoffnutzungseffizienz. Der klassische Züchtungsprozess ist jedoch gerade in Kulturen wie dem Weizen aufwendig und langwierig. Durch neu entwickelte Züchtungsmethoden konnte die Züchtung neuer Sorten im Laufe der Zeit immer genauer und zielgerichteter durchgeführt werden, und so die Effizienz des Züchtungsprozesses gesteigert werden.

Die neuen Verfahren der Genomeditierung, wie CRISPR/Cas, bieten nun die Möglichkeit, spezifische Veränderungen im Genom mit höherer Präzision und Effizienz herbeizuführen. Bei der Bewertung dieser Verfahren sollte nicht die Technik, sondern die Art der Veränderung im Vordergrund stehen, auch deshalb, weil sich die durch Genomeditierung erzeugten Punktmutationen nicht von natürlichen Mutationen oder der ungerichteten Mutagenese unterscheiden. Die

Vorteile der Genomeditierung liegen in der deutlichen Beschleunigung des Züchtungsprozesses und der beschleunigten Domestizierung alter Landsorten oder stressresistenter Wildpflanzen. Die Hauptanwendungsbereiche liegen in der Verbesserung agronomischer Eigenschaften (Ertrag und Wachstumseigenschaften), einer verbesserten Nahrungs- und Futtermittelqualität und einer verbesserten Krankheitsresistenz."

II.1.2.2 Das relevante Schreiben einer Landtagsfraktion ist mit dem 07.2.23 datiert. Darin ist von der Berufsvertretung der Landwirte (m.W. der DBV wie o.g.) die Rede.

II.1.2.3.1 Daß die unter Kap. II.1.2 ausgeführte Begründung auch im Koa-Vertrag^{4*} (selbst, wenn es dort - S.104 - auf die hessischen Landwirte und Landwirtinnen beschränkt ist und sich der HBV 2010 gegen GenTech auf dem Acker aussprach*) und der Gesetzesbegründung so fixiert ist, begründet die besondere Unsolidität der (wenn überhaupt) erfolgten Suche nach Sachargumenten für § 18 HENatG. Die Argumentation des HBV, ein GenTech-Verbot entspreche der Meinung der Verbraucher und vieler Bauern; mit 45 gentechnikfreien Regionen und Initiativen sei Hessen nach Bayern das aktivste Bundesland, erfüllt keinerlei Bedingungen an eine substantielle Herleitung des Verbotes.

Es fehlt die statistische Verifikation der vom HBV vorgenommenen Quantifizierung "der Verbraucher", zudem wird die Meinung vieler anderer Bauern und vieler anderer Verbraucher vom hessischen Berufsverband der Bauern unter den Tisch gekehrt.

II.1.2.3.2 Hinzu kommt, daß der HBV am 30.11.22, also lange vor Eingang des Schreibens an den Petenten bei diesem und fast ein halbes Jahr vor Verabschiedung des neuen HENatG, in seinem Positionspapier zur Landtagswahl 2023 schreibt "Die ergebnisoffene und wissenschaftsbasierte Nutzung moderner Züchtungstechnologien kann hier deutliche Fortschritte erbringen. Im Falle des Genome Editing darf hier keine Vermengung mit Diskussionen um gentechnische Verfahren erfolgen. Es bieten sich damit grundsätzliche Chancen für mehr Ressourcenschutz im Ackerbau." womit die Position aus 2010 differenziert revidiert und im Grunde auch der Koa-Vertrag grundlegend revisionsbedürftig wurde. Aus Sicht des Petenten ist Genom-Editing ein Eingriff in das Genom und damit gentechnik.

II.2 Dem § 34 BNatSchG, auf den dto. § 35 verweist, würde über einen

Genehmigungsvorbehalt, im Sinne des Subsidiaritätsgrundsatzes bestenfalls eine Anzeigepflicht, genügend Rechnung getragen, ebenso sinngemäß dem Übermaßverbot.

Sowohl ein Verbot dieser "klassischen" Züchtung als auch das der "Genschere" (wichtig z.B. f. Isogene Linien in der Resistenzzüchtung mit Multiline-Sorten, vgl. Arbeiten v. Groenewegen, Uni Wageningen NL u.a. in den 80er Jahren) wären hingegen völlig überzogen.

II.3 Bundesregierung

Die Bundesministerin Bettina Stark-Watzinger plädiert für mehr Technologieoffenheit. Die Bundesforschungsministerin sieht in der grünen Gentechnik eine Chance, Pflanzen zum Beispiel ertragreicher oder resistent gegen Schädlinge zu machen.

"Die grüne Gentechnik hat es deshalb sogar in die Nationale Sicherheitsstrategie der Bundesregierung geschafft. Demnach will Deutschland 'in Europa eine Vorreiterrolle in der Forschung' einnehmen. Das von den Grünen geführte Landwirtschaftsministerium weist darauf hin, dass die Forschung an und mit gentechnisch veränderten Pflanzen bereits erlaubt sei. 'Auch das Inverkehrbringen sowohl von Futtermitteln als auch von Lebensmitteln, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, ist schon erlaubt', so eine Sprecherin des Bundesministeriums" (ARD Tagesschau 29.6.2023***).

II.4 Kritik an Vereinfachungen

II.4.1 Mangels Sachargumenten können die Grundlagen für die aktuelle Form des § 18 HENatG "Der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen in Hessen ist verboten" nicht substantiell greifen, sondern behandeln lediglich unsauber recherchierte populistische Aspekte. Ein Genehmigungsvorbehalt iSd §35 BNatSchG fordert hingegen die Sachargumentation auch Anlass erforderlichen Forschungsfortschritts regelrecht heraus.

II.4.2 Die These "Gentechnisch veränderte Pflanzen – das bedeutet Risiken und Ungewissheit. Konventionell gezüchtete Pflanzen sind dagegen 'von Natur aus' sicher." ist gabel Unfug, hiermit die Verbraucher zu verängstigen, grobe Ideologie. Dass es so einfach nicht ist, zeigt der Fall der Lenape-Kartoffel. Denn die mit

GenTech verbundenen Gefahren können ebenso mit Ergebnissen konventioneller Züchtung generiert werden. Die Kartoffel "Lenape" besaß eine genetische Veranlagung dafür, außergewöhnlich viel Solanin zu produzieren, unabhängig davon, was während des Wachstums und der Ernte geschah. Während beispielsweise die Sorte "Russet" pro 100 g etwa 8 mg Solanin enthielt, waren es bei "Lenape" fast 30 mg. Darunter litten nicht nur unerwünschte "Verbraucher" (Schädlinge), sondern auch Kartoffelchipskonsumenten.

II.4.3 Die in Kap. II.1.2.1 enthaltene Aussage des DBV, umfassende Sortenversuche zum Züchtungsfortschritt in Weizen zeigten, dass moderne Sorten sowohl unter extensiv als auch in intensiv geführten Anbausystemen besser abschnitten als alte Sorten.

Dies darf nicht dahingehend wirken, daß die genetischen Ressourcen aus "alten Sorten" aus dem Blick der Züchtung geraten. Hierbei kann GenTech, v.a. CRISPR/Cas, bewirken, daß bewährte "alte Gen-Ressourcen" des Zuchtmaterials einem Züchtungsprozess kaum (z.B. je nach Vorliegen von Gen-Kopplungen im Genom) berührt werden, während in der Auslesezüchtung intensiver darauf geachtet werden muß, daß v.g. Gen-Ressourcen nicht verlustig gehen.

III Hinweise

III.1 Nachweise

*) Infodienst Gentechnik, Hessischer Bauernverband gegen Gentechnik in der Landwirtschaft, Infodienst Gentechnik - Kritische Nachrichten zur Gentechnik in der Landwirtschaft; erstellt 19.02.2010

<https://www.igsz.de/PET-HLT/GT-HBV-nachricht-von-keine-gentechnik.pdf>

**) DBV, DBV-Positionspapier zu neuen Züchtungstechniken - Novelle des europäischen Gentechnikrechts nötig, Berlin April 2021

https://www.igsz.de/PET-HLT/DBV_Position_Genomeditierung.pdf

***) ARD. EU-Pläne zur Lockerung - Ampel ringt um Linie bei grüner Gentechnik, ARD Tagesschau 29.6.2023

<https://www.igsz.de/PET-HLT/Tagesschau.pdf>

4*) CDU/GRÜNE, KOALITIONSVERTRAG zwischen CDU Hessen und BÜNDNIS90/DIE

GRÜNEN Hessen für die 20. Legislaturperiode, Wiesbaden 2018

<https://www.igsz.de/PET-HLT/Koalitionsvertrag-CDU-GRÜNE-2018-Stand-20-12-2018-online.pdf>

^{5*)} HBV, Für eine zukunftsfähige und nachhaltige Landwirtschaft in Hessen - Erwartungen des Hessischen Bauernverbandes an die Politik nach der Landtagswahl in Hessen 2023, Friedrichsdorf/H. 30.11.2023

https://www.igsz.de/PET-HLT/HBVForderungskatalogLTW2023_komplett.pdf

III.2 Gentechnikfreiheit

Mit dem Verweis auf gentechnikfreie Landkreise reiten die Verweisenden ein totes Pferd. Denn Gene und ihre Carrier (bei Raps z.B. ein erheblicher kilometerweis relevanter Anteil "Wind" bei der Pollenverbreitung) kennen keine Kreisgrenzen. Es wäre ein Versuch, das gutgläubige, weil naturwissenschaftlich miserabel ausgestattete Volk hinters Licht zu führen, wollte man ernsthaft behaupten, die Bezeichnung "Gentechnikfreie Landkreise" habe auch nur einen Deut mehr sachliche Bedeutung, als lediglich eine politisch deklarative.

In seinem Positionspapier zur Wahl 2023 (Kap. II.1.2.3.2) schreibt der HBV "Im Falle des Genome Editing darf hier keine Vermengung mit Diskussionen um gentechnische Verfahren erfolgen."

Aus Sicht des Petenten sind derlei linguale Tricks überflüssig, weil sie nur dazu dienen, im Sinne der Political Correctness dem öffentlich gepflegten Tenor, GenTech sei gefährlich, nicht zu schaden. Tatsächlich ist Genom-Editing ein Eingriff in das Genom und ist damit Gentechnik.

Insoweit kommt es eben bei der Gentechnik nicht darauf an, sie ideologisch zu stigmatisieren, sondern, wie bei vielen anderen Verfahren, kommt es darauf an, was bei GenTech an Produkten herauskommt und daß bzw. wie produktions- sowie lieferkettenrelevante schädliche Nebenwirkungen nachhaltig vermieden werden.

Ich werde Unterlagen nachreichen

Nein

Unterlagen einreichen

Ja

Datenschutz akzeptieren

Ja